

#47 Flugverspätung, Parkschaden und Verkehrsunfall im Ausland

Herzlich willkommen beim Rechtsschutz Podcast! Wir sorgen dafür, dass Sie zu Ihrem Recht kommen. Hier geht's um alles rund um das Thema Recht im täglichen Leben.

Folgendes gibt's in dieser Folge zu hören:

Gleich zu Beginn das Thema der Woche: Flugverspätung! Welche Rechte habe ich als Kunde?

Beim den FAQs rund ums Thema haben wir die Frage:

„Wer hilft mir im Ausland bei einem Rechtsproblem nach einem Verkehrsunfall?“

...und im Rechts-Lexikon sind wir beim Buchstaben P wie „Parkschaden“

Nun zum Thema der Woche: eines der häufigsten Themen im reiserechtlichen Bereich ist die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen und Schadenersatz im Falle von Flugverspätungen nach der EU-Fluggastrechteverordnung.

Die Frage Nummer eins: In welcher Höhe kann ich Ansprüche geltend machen?

Zunächst ist zu beachten, dass die Ansprüche lediglich gegen das ausführende Flugunternehmen geltend gemacht werden können, sofern dieses bei der Buchung bereits bekannt war. Häufig bedient sich der eigentliche Vertragspartner nämlich einer anderen, zum Beispiel ortsansässigen Fluglinie, zur Durchführung einzelner Flüge. Das liest sich dann auf den Tickets und anzeigen so:

„Fluglinie A operated by Flugline B“.

Der sogenannte pauschalierte Schadenersatz nach der Fluggastrechteverordnung steht dann zu, wenn der Flug annulliert wird oder aus sonstigen Gründen ausfällt. Das ist beispielsweise bei einer Überbuchung der Fall. Das bedeutet, das Flugunternehmen hat mehr Tickets angeboten, als Plätze vorhanden sind. Und auch durch welche Gründe auch immer eine bestimmte Flugverspätung entstanden ist. Was einem zusteht ist von der Flugdistanz abhängig. gestaffelt:

- Entfernung bis 1500 km – € 250,00 bei einer Verspätung von mindestens 2 Stunden
- Entfernung 1500 km bis 3500 km – € 400,00 bei einer Verspätung von mindestens 3 Stunden
- Entfernung über 3500 km – € 600,00 bei einer Verspätung von mindestens 4 Stunden

Die Flugdistanz Ihrer Destination ist ganz einfach über verschiedene Websites zu ermitteln. Das kann www.luftlinie.org, entfernung.org oder www.theglobetrotter.de sein, aber auch das App „Flugentfernung Rechner Flugzeit“.

Die Fluglinie ist außerdem verpflichtet, abhängig von der Dauer der Wartezeit, für Verpflegung am Flughafen zu sorgen. Geht der nächstmögliche Flug erst am kommenden Tag, so muss auch eine Übernachtungsmöglichkeit angeboten und gegebenenfalls die Taxifahrt zum Hotel angeboten werden.

Bestehen Ausnahmen?

Die wesentlichste Ausnahme, die eine Fluglinie von der Verpflichtung pauschalierten Schadenersatz zu leisten, befreit, ist die: eine Flugannullierung ist auf, gesetzlich definierte „außergewöhnliche Umstände“ zurückzuführen. Die Auslegung dieser Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist in diesem Punkt jedoch zu Gunsten der Flugreisenden ausgerichtet. Jedenfalls als außergewöhnliche Umstände gelten etwa bestimmte meteorologische Umstände wie Schneestürme, starker Wind oder Sturm oder auch der Ausbruch des unaussprechlichen Vulkans auf Island in 2010, der Eyjafjallajökull, politische Instabilitäten, Terrordrohungen und Pandemien usw.

Wichtiger Hinweis: bis zu 2 Wochen vor dem geplanten Abflugtermin kann ein Flug durch die Fluggesellschaft entschädigungslos annulliert werden. Der Kunde muss natürlich darüber informiert werden.

Wird der Flug zwischen zwei Wochen und einer Woche vor Abflug annulliert, entsteht nur dann kein Ersatzanspruch, wenn ein gleichwertiger Flug angeboten wird und die Ankunftszeit höchstens 4 Stunden nach der ursprünglich geplanten Landezeit erfolgt. In der letzten Woche vor dem Abflug entfällt die Ersatzleistung nur dann, wenn die neue Ankunftszeit höchstens 2 Stunden nach der geplanten Zeit erfolgt.

Und das geht auch. Ist gesichert, dass die Ankunft an der Zieldestination ohne wesentliche Verspätung gegenüber der ursprünglich geplanten Ankunft erfolgt, kann die Fluglinie auf ihre Kosten auch eine anderweitige Beförderung anbieten wird. Hier kommt es wiederum zu einer Staffelung wie folgt:

- Entfernung bis 1500 km - Ankunft nicht später als 2 Stunden zur ursprünglichen Zeit
- Entfernung 1500 km bis 3500 km – Ankunft nicht später als 3 Stunden
- Entfernung über 3500 km – Ankunft nicht später als 4 Stunden

Ist eine Alternative nach der obigen Staffelung möglich, kann die Ausgleichszahlung um 50 % gekürzt werden. Die Höhe ergibt sich, wie oben schon angesprochen, wiederum nach der Flugentfernungen.

Die Geltendmachung zusätzlicher Schadenersatzansprüche ist nicht ausgeschlossen und richtet sich nach nationalem Recht. Aber Achtung: in diesem Fall wird der pauschalierte Schadenersatz jedoch angerechnet.

RECHTS FAQ: „Wer hilft mir im Ausland bei einem Rechtsproblem nach einem Verkehrsunfall?“ Wir haben dazu ein Beispiel:

Sebastian O. fährt mit seinem Privatauto auf Urlaub nach Belgien. Seine Ehefrau ist bei der Reise auch dabei. Unterwegs werden die beiden völlig unschuldig in einen Unfall verwickelt. Ein nachkommender PKW rammt Herrn Os. Auto mit überhöhter Geschwindigkeit. Der Unfallgegner bremst viel zu spät und schiebt den Wagen der Familie O. in die vor ihnen stehenden Fahrzeuge. Dabei wird Frau O. schwer verletzt. Am Auto entsteht ein Totalschaden. Die Haftpflichtversicherung des belgischen Autolenkers lehnt die Schadenersatzansprüche von Familie O. ab.

Verzweifelt wendet sich Sebastian O. an eine Juristin des RechtsService Ausland. Diese beauftragt einen spezialisierten Anwalt in Belgien mit der Angelegenheit.

Es kommt zu einem Gerichtsverfahren. Letztendlich gibt das belgische Gericht Herrn O. Recht. Die gegnerische Haftpflichtversicherung muss den entstandenen Schaden am Fahrzeug sowie das Schmerzensgeld für Fr. O. zahlen.

Die [Rechtsschutzversicherung](#) sichert ihre Kunden auch im Ausland ab. Das RechtsService Ausland kann auf ein dichtes Anwaltsnetz in ganz Europa zugreifen. Im Privat-Rechtsschutz mit VerkehrsWelt ist der so bezeichnete Fahrzeug-Rechtsschutz inkludiert. Familienmitglieder inklusive.

Zurück zu unserem Fall: Herr O. konnte seine Ansprüche im Ausland unkompliziert einklagen und ist so zu seinem Recht gekommen. Die Kosten dafür übernahm die Rechtsschutzversicherung Ende gut, alles gut.

RECHTS LEXIKON: P wie Parkschaden

Sollten Sie im Zuge eines Ein- oder Ausparkmanövers ein anderes Fahrzeug touchieren, sollten Sie dringend nachschauen, ob ein Schaden am anderen Fahrzeug entstanden ist. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ist juristisch gesehen im Zweifel davon auszugehen, dass ein Schaden verursacht wurde. Das ist der Moment, wo Sie sicherheitshalber unverzüglich die Polizei informieren sollten.

Entgegen der landläufigen Meinung genügt es nämlich nicht, einfach einen Zettel mit den eigenen Daten auf der Windschutzscheibe zu hinterlassen. Rein rechtlich gesehen begeht man dadurch nämlich eine klassische „Fahrerflucht“.

Die Fahrerflucht ist ein durchaus schwerwiegendes Delikt. Sie gilt als Verwaltungsstraftatbestand und wird streng sanktioniert. Nicht auszuschließen sind hierbei Regressansprüche seitens Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung.

Nun kommen wir auch schon zum Ende dieser Folge.

Zum Schluss noch etwas zum Schmunzeln aus der Rubrik „skurrile Gesetze“!

Was die Dänen dem Gesetz nach vor jeder Autofahrt überprüfen müssen, ist wirklich skurril. In Dänemark müssen die Autofahrer vor der Fahrt nachsehen, ob ein Mensch unter dem Fahrzeug liegt. Falls ja: Bitte nicht anfahren!

Danke fürs Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast.